

2186 015

B e s c h l u ß .

in der Landwirtschaftssache

des Landwirts Carl Nikolaus H [REDACTED] in S [REDACTED],
Kreis W [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerdegegners
und Rechtsbeschwerdeführers,

-vertreten durch die Rechtsanwälte von [REDACTED], Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] in C [REDACTED]-

gegen

die Ehefrau Katharina von S [REDACTED] geb. H [REDACTED] in S [REDACTED],
Kreis W [REDACTED],

Antragstellerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

-vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] I, [REDACTED] und
[REDACTED] II in C [REDACTED]-

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 20. Oktober 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der
Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Schulz
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandes-
gerichts in Celle vom 4. November 1963 wird auf
Kosten des Antragsgegners, der die außergericht-
lichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens der
Antragstellerin zu erstatten hat, als unzulässig
verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 29 500 LM festgelegt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragstellerin und der Antragsgegner sind Geschwister
Ihr am 30. Oktober 1959 im Alter von 87 Jahren verstorbener
Vater, der Bauer Carl H. aus S. war Eigentümer
eines in den Grundbüchern von S. Bl. , B.
Bl. und D. Bl. eingetragenen Hofes in Größe
von rund 25 ha, den er seinem ältesten Sohn (Antragsgegner)
vererbt hat. Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob der
Antragsgegner nach dem Tode seines Vaters auch Erbe des unbe-
bauten, aus einer Acker- und einer Grünlandparzelle bestehenden
im Grundbuch von S. Bl. 260 eingetragenen Grund-
stücks in Größe von 2,5061 ha geworden ist. Dieses Grundstück
war im Jahre 1933 dem am 15. Februar 1944 gefallenen Sohn
des Erblassers namens Christian aus dem Grundstücksbestand
des Hofes als Abfindung übertragen, aber weiter vom Hof aus
bewirtschaftet worden. Ein im Jahre 1948 dem Erblasser erteil-
ter Erlaschein, der ihn als Alleinerben seines Sohnes auswies,
wurde nach dem Tode des Erblassers auf Antrag seiner ältesten
Tochter (Antragstellerin) im Jahre 1961 als unrichtig einge-
zogen und für kraftlos erklärt und am 15. Januar 1962 durch
einen gemeinschaftlichen Erlaschein des Inhalts ersetzt, daß
Christian H. zur Hälfte von seinem Vater und zur Hälfte
von seinen Geschwistern, der Antragstellerin, dem Antrags-
gegner und dessen Bruder Heinrich, sowie von den drei Kindern
einer vor dem Erblasser verstorbenen Tochter, der Ehefrau
Betty F. geb. H., beerbt worden ist.

Der Erblasser hat zwei notarielle letztwillige Verfügungen
hinterlassen, und zwar ein Testament vom 14. Februar 1953
und ein weiteres Testament vom 19. April 1957. In beiden
Testamenten hat er zum Erben seines Hofes nebst Baulichkeiten,
Ländereien und totem Inventar den Antragsgegner eingesetzt
und angeordnet, daß dieser "Eigentümer aller zum Hof gehören-
den Ländereien werden soll" mit Ausnahme bestimmter, im

einzelnen bezeichneter Grundstücke, unter denen sich jedoch nicht die beiden im Grundbuch von S. [REDACTED] Bl. [REDACTED] eingetragenen Parzellen befinden. Während der Erblasser im Testament vom 14. Februar 1953 bestimmt hatte, daß drei etwa 4,88 ha große Parzellen auf seine Tochter Betty F. [REDACTED], die ihn länger als 13 Jahre an Hausfrauenstelle selbstlos betreut und die gesamte Innenwirtschaft des Hofes geführt habe, übergehen sollten, hat der Erblasser, nachdem seine Tochter im Jahre 1955 gestorben war, im Testament vom 19. April 1957 unter ausdrücklicher Aufhebung seines früheren Testaments bestimmt, daß der zum Hoferben eingesetzte Antragsgegner einzelne in den Gemarkungen B. [REDACTED] und D. [REDACTED] gelegene Grundstücke als Vermächtnis je zur Hälfte der Antragstellerin sowie ihrem jüngsten Bruder Hinrich und ein weiteres Grundstück als Miteigentum zu je einem Drittel den Kindern der verstorbenen Frau Betty F. [REDACTED] übertragen sollte. Das Landwirtschaftsgericht hat durch Beschluß vom 8. September 1961 (5 LwH 36/61) den Grundstücksvermächtnissen zugunsten der Antragstellerin und ihres Bruders zugestimmt, jedoch dem Vermächtnis zugunsten der Kinder der Frau Betty F. [REDACTED] die Zustimmung versagt. Durch einen weiteren Beschluß vom 8. September 1961 (5 LwH 37/61) hat es dem Antragsgegner einen Erbschein nebst Hoffolgezeugnis des Inhalts erteilt, daß der Erblasser von dem Antragsgegner allein beerbt worden und dieser zugleich Hoferbe geworden ist.

Die Antragstellerin hat, nachdem sie die Einziehung des im Jahre 1948 dem Erblasser erteilten Erbscheins erwirkt und seine Ersetzung durch den am 15. Januar 1962 auf den Erblasser und seine Abkömmlinge ausgestellten gemeinschaftlichen Erbschein beantragt hatte, auch die Einziehung des dem Antragsgegner erteilten Erbscheins vom 8. September 1961 beantragt mit der Begründung, daß der Erblasser immer zwischen Hofvermögen und hoffreiem Vermögen unterschieden und zu letzterem auch den von Christian H. [REDACTED] stammenden Grundbesitz gerechnet habe, der deshalb von den Testamenten nicht erfaßt worden



L

sei. Nachdem das Landwirtschaftsgericht den Einziehungsantrag zurückgewiesen hatte, hat die Antragstellerin erneut die Einziehung des Erbscheins nebst Hoffolgezeugnis beantragt und dazu vorgetragen, sie habe inzwischen erfahren, daß der Makler K. vor Errichtung des Testaments vom 14. Februar 1953 im Einvernehmen mit dem Erblasser die zum Hof gehörenden Grundstücke festgestellt und diese in einem Schreiben an das Landwirtschaftsamt mit Rücksicht auf die beabsichtigte Trennung der für Betty F. bestimmten Ländereien einzeln aufgeführt habe. Dabei sei der Grundbesitz, der Eigentum des Christian H. gewesen sei, nicht erwähnt worden. Das sei deshalb geschehen, weil der Erblasser diese Ländereien nicht als zum Hof gehörig angesehen habe.

Das Landwirtschaftsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß auch den erneuten Einziehungsantrag, dem der Antragsgegner widersprochen hat, zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der Anschlußbeschwerde, mit welcher der Antragsgegner eine Anordnung über die Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten durch die Antragstellerin beantragt hatte, die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts aufgehoben und die Einziehung des dem Antragsgegner erteilten Erbscheins und Hoffolgezeugnisses angeordnet. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist, da sie vom Oberlandesgericht nicht zugelassen ist (§ 24 Abs. 1 LwVG) und auch keiner der Fälle des § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG vorliegt, nur zulässig, wenn das Oberlandesgericht von einer in der Rechtsbeschwerdebeurteilung angeführten Entscheidung eines der in § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG bezeichneten Gerichte abgewichen ist und der Beschluß auf der Abweichung beruht.

1. Das Beschwerdegericht hält den dem Antragsgegner erteilten Erbschein, soweit er sich auf die Erbfolge in den hoffreien Nachlaß bezieht, für unrichtig. Es führt dazu aus: Der von Christian H. hinterlassene Grundbesitz habe nicht zum Hof gehört. Er sei auch nicht Alleineigentum des Erblassers gewesen, sondern auf eine Erbengemeinschaft übergegangen, an welcher der Erblasser zur Hälfte beteiligt gewesen sei. Dieser Miterbenanteil sei hoffreies Vermögen. Es gehe nicht an, lediglich deshalb, weil der Erblasser durch die Einsetzung des Antragsgegners zum Hoferben sowie durch die Anordnung von Vermächtnissen zugunsten von weichen Erben über seinen vermeintlichen Nachlaß erschöpfend habe verfügen wollen, den Hoferben auch als auf den hoffreien Nachlaß eingesetzt anzusehen; denn einerseits habe der Erblasser an ein hoffreies Vermögen überhaupt nicht gedacht, andererseits könne bei der Mitbeteiligung der gesetzlichen Erben des Erblassers an diesem Vermögen die Hoferbenbestimmung allein für die Annahme, daß der Hoferbe auch Erbe des hoffreien Vermögens habe sein sollen, nicht ausreichen. Nach der Aussage des Zeugen K. habe der Erblasser jedenfalls bei der Errichtung seines ersten Testaments das von Christian H. stammende Land nicht als hofzugehörig angesehen, für dieses vielmehr die gesetzliche Erbfolge gewünscht. Der Zeuge habe damals im Einvernehmen mit dem Erblasser die zum Hof zu zählenden Ländereien im einzelnen ermittelt. Der von Christian H. hinterlassene Grundbesitz sei vom Erblasser von der in Aussicht genommenen Regelung der Hofnachfolge ausdrücklich ausgenommen worden. Insoweit habe nach den dem Zeugen gegenüber abgegebenen Erklärungen des Erblassers die gesetzliche Erbfolge eintreten sollen. Wenn auch derartige Erklärungen vom Erblasser im Zusammenhang mit der Errichtung des zweiten Testaments nicht abgegeben seien, so könne damit noch nicht der Beweis als erbracht angesehen werden, daß der Erblasser nun das Gegenteil gewollt und den Hoferben auch für seinen Anteil an diesen Ländereien als Rechtsnachfolger be-

4

stimmt habe. Die Bestimmungen über die Hoferbfolge seien in beiden Testamenten gleichlautend. In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung über das hoffreie Vermögen spreche deshalb die Vermutung für die gesetzliche Erbfolge. Das gelte um so mehr, als es sich nicht um Alleineigentum des Erblassers, sondern um Miteigentum auf Grund seiner Beteiligung als Miterbe gehandelt habe. Die Stellungnahme des Antragsgegners, mit der er seine ausschließliche Berechtigung an dem Miterbenanteil seines Vaters geltend mache, sei deshalb unbegründet. Auf die Vernehmung der vom Antragsgegner dafür benannten Zeugen, daß der Erblasser selbst stets das von Christian H. hinterlassene Land als zum Hof gehörig angesehen habe und daß dieses Land auch bis Ende 1957 vom Hof aus bewirtschaftet worden sei, komme es deshalb nicht mehr an. Vielmehr sei die gesetzliche Erbfolge in den Erbanteil des Erblassers an dem von Christian H. hinterlassenen Land anzunehmen, so daß der Erbschein insoweit unrichtig sei, als er die Erbfolge des Antragsgegners auch in den hoffreien Nachlaß ausweise.

2. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG sind nicht gegeben. Die Rechtsbeschwerde führt eine Anzahl von Entscheidungen an, von denen das Beschwerdegericht abgewichen sein soll. Es handelt sich um die Urteile des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 1951 (IV ZR 17/50, LM BGB § 133 (B) Nr. 1), 20. Oktober 1952 (IV ZR 99/52, LM BGB § 242 (A) Nr. 7), 23. April 1951 (IV ZR 17/51, LM BGB § 2100 Nr. 1) und 23. Februar 1956 (II ZR 207/54, BGHZ 20, 109) sowie eine Entscheidung des Oberlandesgerichts München (WM IV B 1952, 745). Die geltend gemachten Abweichungen liegen nicht vor. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde richten sich in Wirklichkeit gegen die tatrichterliche Auslegung des Testaments, sie sind deshalb im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde unbeachtlich, es sei denn, daß das Beschwerdegericht von den in den vorerwähnten Entscheidungen enthaltenen Grundsätzen über die Auslegung

von Willenserklärungen abgewichen ist. Das ist jedoch nicht der Fall.

Richtig ist, daß, wie die Rechtsbeschwerde unter Hinweis auf das vorerwähnte Urteil vom 11. Oktober 1951 ausführt, bei der Erforschung des wirklichen Willens des Erblassers der Gesamtinhalt der Erklärungen einschließlich aller Umstände - bei Urkunden auch solcher, die außerhalb der Urkunde liegen - als Ganzes gewürdigt werden muß. Daß das Beschwerdegericht eine von diesem Grundsatz abweichende Rechtsauffassung vertreten habe, ist nicht ersichtlich. Das Oberlandesgericht hat auch die Behauptung, daß der Erblasser über seinen Nachlaß erschöpfend habe verfügen wollen, nicht außer acht gelassen. Es glaubt jedoch, hieraus nicht die Folgerung ziehen zu können, daß der Hoferbe auch als auf den hoffreien Nachlaß eingesetzt anzusehen sei. Ob diese Auffassung, insbesondere die hierfür gegebene Begründung denkgesetzlich zu beanstanden wäre, könnte nur bei Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde geprüft werden. Daß das Oberlandesgericht die vom Antragsgegner für richtig gehaltene Auslegung des Testaments als unmöglich bezeichnet habe, ist aus den Gründen des angefochtenen Beschlusses nicht zu entnehmen. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, könnte hieraus eine Abweichung im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG nicht hergeleitet werden. Von dem Grundsatz, daß bei der Erforschung des wirklichen Willens des Erblassers zu prüfen ist, ob dieser Wille auch in dem Testament Ausdruck gefunden hat, ist das Oberlandesgericht ebenfalls nicht abgewichen. Die Begründung des angefochtenen Beschlusses ergibt eindeutig, daß das Beschwerdegericht die Entscheidung darauf abgestellt hat, ob der Erblasser dem zum Hoferben eingesetzten Antragsgegner auch seinen Miterbenanteil hat zuwenden wollen, daß jedoch nach Auffassung des Beschwerdegerichts eine Verfügung über den hoffreien Nachlaß in dem Testament nicht enthalten ist. Bei dem Vorwurf der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht habe hierzu keine ausreichenden Erwägungen

angestellt, handelt es sich um die Rüge einer Rechtsverletzung, die jedoch allein die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht zu begründen vermag.

Eine Abweichung von den Urteilen des Bundesgerichtshofs vom 11. Oktober 1951, 20. Oktober 1952 und 23. Februar 1956 erblickt die Rechtsbeschwerde darin, daß das Beschwerdegericht angenommen habe, die Richtigkeit einer Auslegung des Testaments in dem vom Antragsgegner vorgetragenen Sinn sei nicht bewiesen. Der Rechtsbeschwerde ist zuzugeben, daß es einen sogenannten Auslegungsbeweis nicht gibt. Bei der Auslegung von Willenserklärungen handelt es sich vielmehr um eine dem Richter obliegende Aufgabe, die mit der Beweisführung und Beweiswürdigung nichts zu tun hat. Es trifft jedoch nicht zu, daß das Beschwerdegericht, wie die Rechtsbeschwerde meint, dem Antragsgegner eine "Auslegungsbeweislast" aufgebürdet habe. Die Bemerkung des Oberlandesgerichts, es könne nicht der Beweis dafür als erbracht angesehen werden, daß der Erblasser den Hoferben auch für seinen Miterbenanteil als Rechtsnachfolger bestimmt habe, bedeutet nicht etwa, daß der Antragsgegner für die von ihm vorgetragene Auslegung des Testaments beweisfällig geblieben sei. Das Oberlandesgericht hat offensichtlich, wie sich aus dem Zusammenhang der Gründe ergibt, lediglich zum Ausdruck bringen wollen, aus dem Fehlen ähnlicher Erklärungen, wie sie der Erblasser bei der Errichtung seines ersten Testaments abgegeben habe, könne nicht gefolgert werden, daß der Erblasser bei der Errichtung des zweiten Testaments das Gegenteil von dem früher Erklärten gewollt und den Hoferben auch zum Erben seines hoffreien Nachlasses bestimmt habe, zumal da der Erblasser das von Christian H. hinterlassene Land nicht als hofzugehörig angesehen und in beiden Testamenten keine ausdrückliche Bestimmung über das hoffreie Vermögen getroffen habe, so daß die Vermutung für die gesetzliche Erbfolge spreche.

Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann auch nicht darin erblickt werden, daß das Oberlandes-

gericht eine Beweisaufnahme über die Behauptung des Antragsgegners, daß der Erblasser das von Christian H. stammende Land stets als zum Hof gehörig angesehen habe und daß dieses Land immer vom Hof aus bewirtschaftet worden sei, abgelehnt hat. Bei der Frage der Abweichung ist von den Feststellungen des Beschwerdegerichts auszugehen. Ob diese Feststellungen etwa rechtlich zu beanstanden sind, ist für die Frage der Abweichung ohne Bedeutung. Ein Fall des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG läge nur dann vor, wenn das Beschwerdegericht in der rechtlichen Beurteilung des von ihm festgestellten Sachverhalts von den angeführten Entscheidungen abgewichen wäre. Eine Abweichung kann danach nicht schon deshalb bejaht werden, weil das Beschwerdegericht im Hinblick auf seine tatsächlichen Feststellungen einen Beweisantrag eines Beteiligten als unerheblich bezeichnet hat.

Im übrigen mag zu dem Vorwurf der mangelnden Aufklärung und Würdigung des Sachverhalts folgendes bemerkt werden: Art und Umfang der Ermittlungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 12 FGG) und damit auch im Verfahren in Landwirtschaftssachen (§ 9 LwVG) richten sich nach der Lage des Einzelfalles. Das Gericht entscheidet hierüber nach freiem Ermessen, ohne an Beweisanträge der Beteiligten gebunden zu sein. Der Grundsatz der Amtsermittlung verpflichtet das Gericht zwar, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Beweise zu erheben. Eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht kann jedoch dem Gericht nur auferlegt werden, soweit der Vortrag der Beteiligten oder der Sachverhalt als solcher bei sorgfältiger Überlegung sich aufdrängender Gestaltungsmöglichkeiten dazu Anlaß gibt (vgl. z.B. BGHZ 16, 378, 383, 384; 40, 54, 57). Daß das Beschwerdegericht eine von diesen Grundsätzen abweichende Rechtsauffassung vertreten habe, trifft nicht zu.

h

3. Die Rechtsbeschwerde mußte somit ohne sachliche Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell